



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-393793/2024-10

Deutschlandsberg, am 01.09.2025

Ggst.: Marktgemeinde Stainz und Gemeinde St. Stefan ob Stainz;
Betriebliche Abwasserentsorgung, PZ 3/1692;
Feststellung des Erlöschens des Wasserrechts

B E S C H E I D

Spruch:

Gemäß den §§ 27 Abs. 1 lit. g, 29 Abs. 1 und 98 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1995 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, wird **festgestellt**, dass das mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Steiermark vom 10.07.1973, GZ: 3-348 Sta 37/15-1973 und 28.05.1982, GZ: 3-348 Sta 37/44-1982, erteilte und im Wasserbuch Deutschlandsberg zur **PZ 3/1692** ersichtlich gemachte Wasserrecht für die Einleitung betrieblicher Abwässer des Betriebes „*Stainzer Johannesquelle*“ im Ausmaß von max. 20 m³/Tag von den Grundstücken Nr. 37 und 350/2, KG 61244 Trog, (nunmehr Grundstück Nr. 351/2, KG 61244 Trog) in den Falleggbach (öffentliches Wassergut, Grundstück Nr. 502, KG 61244 Trog [offenbar gemeint Grundstück Nr. 503, KG 61244 Trog]), **mit Ablauf des 31.12.2001 erloschen** ist.

Gemäß § 29 WRG 1959 sind aus öffentlichen Rücksichten - im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer - **keine Vorkehrungen** zu treffen.

Gemäß § 29 Abs. 5 WRG 1959, wird ausgesprochen, dass allfällige durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes entbehrlich gewordene, nicht im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten ebenfalls erloschen sind.

Begründung:

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 19.11.2024 teilte die Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Wasserbuchbehörde der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg mit, dass zur PZ 3/1692 im Wasserbuch Deutschlandsberg ein Wasserrecht mit unklarem Bestand eingetragen ist.

Nach Durchsicht des Aktenbestandes konnte zusammengefasst Nachfolgendes festgestellt werden.

Mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Steiermark vom 10.07.1973, GZ: 3-348 Sta 37/15-1973 und 28.05.1982, GZ: 3-348 Sta 37/44-1982, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung betrieblicher Abwässer des Betriebes „*Stainzer Johannesquelle*“ im Ausmaß von max. 20 m³/Tag von den Grundstücken Nr. 37 und 350/2, KG 61244 Trog, (nunmehr Grundstück Nr. 351/2, KG 61244 Trog, welches im Eigentum der Marktgemeinde Stainz und der Gemeinde St. Stefan ob Stainz steht) in den Falleggbach (öffentliches Wassergut, Grundstück Nr. 502, KG 61244 Trog [offenbar gemeint Grundstück Nr. 503, KG 61244 Trog]), erteilt. Dieses Wasserrecht wurde zur PZ 3/1692 im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Gemäß § 22 WRG 1959 ist dieses Wasserrecht mit dem Eigentum am genannten Grundstück Nr. 351/2, KG 61244 Trog, verbunden. Deshalb sind die Marktgemeinde Stainz und die Gemeinde St. Stefan ob Stainz als aktuelle Inhaberinnen dieses Wasserrechts anzusehen.

Mit Schreiben vom 04.03.2025 wurde der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg von einer Vertreterin der Marktgemeinde Stainz mitgeteilt, dass die Abfüllanlage zirka im Jahr 1998 entfernt wurde. Somit ist davon auszugehen, dass die für die Ausübung des Wasserrechts notwendigen Vorrichtungen spätestens mit 31.12.1998 entfernt wurden.

Wasserbenutzungsrechte erlöschen gemäß § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat.

Zum Zwecke der Feststellung, ob und inwieweit die bisher Berechtigten aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist ihre Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art sie die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat, wurde für den 26.08.2025 eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt und durchgeführt.

Im Rahmen dieser Verhandlung erstattete der **wasserbautechnische Amtssachverständige**

Befund und Gutachten

wie folgt:

Unter PZ 3/1692 ist im Wasserbuch Deutschlandsberg das Wasserbenutzungsrecht für die Errichtung und den Betrieb einer betrieblichen Abwasserentsorgungsanlage für die Abfüllanlage der „Stainzer Johannesquelle“, mit Einleitung von maximal 20 m³ biologisch gereinigtem Abwasser pro Tag in den Falleggbach, für die Marktgemeinde Stainz und die Gemeinde St. Stefan/Stainz eingetragen.

Mit der Eingabe vom 04.03.2025 wurde der Wasserrechtsbehörde mitgeteilt, dass die Abfüllanlage ungefähr im Jahr 1998 entfernt wurde. Somit wäre das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht mit Ablauf des 31.12.2001 als erloschen zu betrachten.

Im Zuge eines Ortsaugenscheines am 26.08.2025 wurde der Standort der Abfüllanlage besichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass von dieser Abfüllanlage lediglich Mauerreste vorhanden sind. Von einer Abwasserreinigungsanlage sind keinerlei Teile ersichtlich.

Augenscheinlich wurde die ursprünglich mit Bescheid aus dem Jahre 1973 bzw. 1982 genehmigte Abwasserreinigungsanlage überhaupt nicht errichtet oder wurden sämtliche Teile entfernt.

Aus wasserbautechnischer Sicht kann jedenfalls festgehalten werden, dass von der gegenständlichen Abwasserreinigungsanlage nichts mehr vorhanden ist und gegen die Erlöschung dieses Wasserbenutzungsrechtes aus wasserbautechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Darüber hinaus wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Rechtliche Beurteilung:

Nach § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Nach § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 bedarf die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen einer Bewilligung im Sinne des § 32 Abs. 1 WRG 1959.

Gemäß § 32 Abs. 4 WRG 1959 finden auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach § 32 Abs. 1 bis 4 WRG 1959 bewilligt werden, die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen des WRG 1959 sinngemäß Anwendung.

Nach § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat.

Gemäß § 29 Abs. 1 WRG 1959 hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes festzustellen und hierbei auszusprechen, ob und inwieweit die bisher Berechtigten ihre Anlagen zu beseitigen oder in welcher anderen Art sie die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer zu treffen haben.

Das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes tritt ex lege ein. Feststellungsbescheide nach § 29 Abs. 1 WRG 1959 haben lediglich deklarativen Charakter. Das Wasserbenutzungsrecht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem der gesetzliche Tatbestand verwirklicht ist.

Gemäß § 29 Abs. 5 WRG 1959 hat die Behörde im Falle des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes auch ausdrücklich auszusprechen, dass die durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes entbehrlich gewordenen, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten erloschen sind.

Nach § 98 Abs. 1 letzter Satz WRG 1959 ist die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern im WRG 1959 keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, zuständige Wasserrechtsbehörde.

Im gegenständlichen Fall wäre die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg für die Neuerteilung des gegenständlichen Wasserrechts zuständige Behörde. Somit ist die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg auch die für die Durchführung des Lösungsverfahrens zuständige Behörde.

Das gegenständliche Wasserrecht für die Einleitung betrieblicher Abwässer wurde zwar unbefristet erteilt, jedoch wurde die Abfüllanlage spätestens am 31.12.1998 entfernt und in weiterer Folge mehr als drei Jahre nicht betrieben. Das gegenständliche Wasserrecht ist sohin mit Ablauf des 31.12.2001 erloschen. Laut Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen vom 28.08.2025 ist die Vorschreibung von Lösungsmaßnahmen anlässlich der Auflassung aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer nicht erforderlich.

Das Erlöschen des gegenständlichen Wasserrechtes war somit, wie im Spruch ersichtlich, festzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
 2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
 4. das Begehren und
 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
- Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Für den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist eine Pauschalgebühr von € 25 (IBAN wie zuvor) zu entrichten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.
Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Stainz, 8510 Stainz, Hauptplatz 1 (RSb dual);
2. Gemeinde St. Stefan ob Stainz, 8511 St. Stefan ob Stainz, St. Stefan ob Stainz 21 (RSb dual);
3. Baubezirksleitung Südweststeiermark, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, 8435 Wagna, Marburger Straße 75;
4. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Wartingergasse 43, als Postadresse für den Landeshauptmann von Steiermark, als **wasserwirtschaftliches Planungsorgan**;
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Wartingergasse 43, als Postadresse für den Landeshauptmann von Steiermark, als **Verwalter des öffentlichen Wassergutes**;
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Wartingergasse 43, als Postadresse für den Landeshauptmann von Steiermark, als **Wasserbuchbehörde**, zur **PZ: 3/1692**;
7. ELAK und Hybrid-Akt.